

P/5/11-229/ME von 4

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

GENERALSEKRETARIAT

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	115
GE/19	
Datum: 20. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992	

WIEN, 16.10.1992
G. Z. 674/92/hu

St. Hansperger

Betr.: Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992
GZ 94110/1-IX/4/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer übermittelt in der Anlage 25 Kopien
ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Landstr. Hauptstr. 55-57
1031 Wien

A-1040 WIEN 4 · KARLBGABBE 8
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 14.10.1992
o.z. 674/92/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)
Ihre GZ 94110/1-IX/4/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des ETG 1992 und erlaubt sich, hiezu, trotz der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist von nur 14 Tagen, folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht, in Hinkunft bei ähnlich wichtigen Gesetzen, wie dem ETG, die Frist zur Begutachtung des jeweiligen Gesetzesentwurfs entsprechend länger zu bemessen.

1. Ad § 7 ETG 1992

§ 7 des Entwurfes regelt die "Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen", impliziert aber nicht notwendigerweise eine "Prüfpflicht" (siehe Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf, Seite 3), wie sie § 8 ETG 1965 vorsieht. So genügen beispielsweise gem. § 7 Abs. 4 Zif. 3 ETG 1992 "Bestätigungen des Herstellers oder Importeurs über die Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 und 2" als Nachweis gem. § 7 Abs.1 oder 2 ETG 1992. Die Bundes-Ingenieurkammer befürchtet daher, daß bei einem Abgehen von der bestehenden Prüfpflicht der derzeitige hohe Sicherheitsstandard in Österreich nicht aufrecht zu erhalten sein wird.

GZ 674/92/je
-2-

§ 7 Abs. 4 Zif. 1 des Entwurfes regelt, daß "Nachweise nach Abs. 1 oder 2 sein können: 1. Bescheinigungen unabhängiger österreichischer Stellen über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Diese Stellen müssen hiezu gesetzlich befugt sein (Akkreditierungsgesetz - AkkG BGBl. Nr. 468/1992)....". Bis dato sind aber auch Ziviltechniker für Elektrotechnik gem. § 8 Abs. 3 ETG 1965 berechtigt, stationäre Anlagen zu überprüfen. Nach § 7 Abs. 4 Zif. 1 des Entwurfes dürfen jedoch Bescheinigungen über die Erfüllung der Anforderungen nur mehr von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Stellen ausgestellt werden.

Eine Zuständigkeit der Ziviltechniker ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen. Die Bundes-Ingenieurkammer kann diese Vorgangsweise nicht akzeptieren, da sie die Prüfberechtigung der Ziviltechniker aushöhlt und somit auch den Umfang der Befugnis eines Ziviltechnikers für Elektrotechnik gem. § 5 Abs. 1 lit. c, d und e Ziviltechnikergesetz BGBl. Nr. 146/1957 erheblich einschränkt.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher um folgende Ergänzung des § 7 Abs. 4 Zif. 1 des Entwurfes:

" Diese Stellen müssen hiezu gesetzlich befugt sein (Akkreditierungsgesetz-AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, Ziviltechnikergesetz BGBl. Nr. 146/1957). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten".

Es mag sein, daß es erforderlich ist, auch akkreditierte Stellen heranzuziehen, da nur deren Bescheinigungen in der Europäischen Gemeinschaft anerkannt werden. Dann müßte jedoch der vorliegende Gesetzesentwurf jedenfalls zwischen rein nationalen Bereichen und solchen mit EG-Bezug unterscheiden und entsprechende Vorkehrungen treffen. Beispielsweise könnte eine diesbezügliche Regelung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen einer Verordnung gem. § 7 Abs. 6 des Entwurfes getroffen werden.

2. Ad § 8 Absatz 8 ETG 1992

§ 8 Abs. 8 des Entwurfes regelt, analog der Bestimmung des § 9 Abs. 6 ETG 1965 die "Prüfung elektrischer Betriebsmittel durch eine hiezu befugte Prüfstelle". § 9 Abs. 6 ETG 1965 verweist hinsichtlich der von der Behörde heranzuziehenden befugten Prüfstelle auf § 8 Abs. 3 ETG 1965. § 8 Abs. 8 ETG 1992 spricht aber nur mehr von einer "befugten Prüfstelle", ohne diesen Begriff näher zu erläutern.

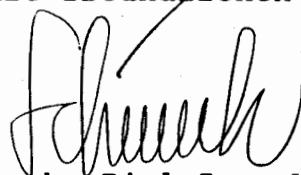
GZ 674/92/je
-3-

Die Bundes-Ingenieurkammer geht davon aus, daß "befugte Prüfstelle" jedenfalls Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung aufgrund der ihnen nach dem Ziviltechnikergesetz verliehenen Befugnis sein können und ersucht daher um folgende Ergänzung des § 8 Abs. 8 ETG 1992:

"(8)...., so kann die Behörde das elektrische Betriebsmittel von einer hiezu befugten Prüfstelle (Ziviltechniker für Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, akkreditierte Prüfstelle) prüfen lassen".

Im Sinne der dargelegten Ausführungen ersucht die Bundes-Ingenieurkammer um die Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzungen in den endgültigen Gesetzestext des Elektrotechnikgesetzes 1992.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident